

# HAUPTMERKMALE DER BESTEUERUNG VON VERTRÄGEN

## Deutschland

AKTUALISIERT AM  
1. JANUAR 2020

**Wenn der steuerliche Wohnsitz des  
Versicherungsnehmers Deutschland ist.**

Generell ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche steuerlichen Angelegenheiten hinsichtlich Auskünfte, Erklärungen und Zahlungen mit dem zuständigen Finanzamt selbst zu klären. Eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft mittels eines ausdrücklichen, besonderen und unwiderruflichen Mandats zur Wahrnehmung der steuerlichen Angelegenheiten – direkt oder indirekt durch einen beauftragten Bevollmächtigten – bleibt davon unberührt.

### **DER VERSICHERUNGSNEHMER WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS :**

- dieses Merkblatt die Hauptmerkmale des für den Vertrag geltenden Steuersystems nur allgemein und zur Rechtslage zum oben genannten Datum darlegt,
- die Versicherung verpflichtet ist, sobald ihr das steuerliche Wohnsitzland des Versicherungsnehmers bekannt ist, unter Vorbehalt ihrer Möglichkeiten vor der Unterzeichnung so frühzeitig wie möglich dem Versicherungsnehmer die entsprechende Länderversion dieses Merkblatts zukommen zu lassen. Sollte die Versicherungsgesellschaft nicht in der Lage sein, diesen Steuerhinweis zur Verfügung zu stellen, wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, Informationen von einem qualifizierten Steuerberater einzuholen, der sich mit den für die

Versicherung geltenden Steuerrichtlinien im Wohnsitzland des Versicherungsnehmers, des Versicherten und des Begünstigten genau auskennt,

- sich die Hauptmerkmale der für den Vertrag geltenden Steuerregelungen während der Vertragslaufzeit ändern können,
- die Angaben zu den Hauptmerkmalen der steuerlichen Richtlinien für den Vertrag (i) vor behaltlich der (mitunter rückwirkenden) Änderung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemacht werden und (ii) keinen vertraglichen Wert haben. Diese Angaben dienen nur der verbindlichen Information,
- die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer dringend empfiehlt, vor Abschluss der Versicherung und während der Vertragslaufzeit Rat von einem qualifizierten und autorisierten Steuerberater einzuholen, um die Besteuerung korrekt abzuwickeln und Stellungnahmen zu besonderen Situationen zu erhalten, da die Erläuterungen in diesem Merkblatt eine entsprechende Beratung nicht ersetzen.

### **1. BESTEUERUNG VON LEBENSVERSICHERUNGEN UND KAPITALISIERUNGSPRODUKTEN**

Bei Versicherungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß den Steuervorschriften des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers – Allgemeiner Grundsatz

Die für den Vertrag anwendbare Steuerregelung ab dem Vertragsabschluss bestimmt sich nach dem steuerlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Die Hauptmerkmale des deutschen Steuersystems, die auf den Vertrag anzuwenden sind, wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist und dem deutschen Steuerrecht unterliegt, sind in diesem Merkblatt dargelegt.

Die Produkte, die in Verbindung mit Lebensversicherungen und kapitalbildenden Lebensversicherungen stehen, welche mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben als der Versicherungsnehmer, sowie die Veräußerungsgewinne solcher Anlagen, sind nach den Steuervorschriften des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat, als Kapitalerträge zu versteuern.

Die Besteuerung des Landes, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, kann bei folgenden Transaktionen in Kraft treten: Abschluss, vollständiger oder teilweiser Rückkauf, Ablauf im Erlebensfall des Versicherten oder Vertragsabwicklung im Fall des Todes des Versicherten.

## **ARTIKEL 1 - ANWENDBARE VORSCHRIFTEN, WENN DAS STEUERLICHE WOHSITZLAND VON VERSICHERUNGSNEHMER, VERSICHERTEM BZW. BEGÜNSTIGTEM DEUTSCHLAND IST.**

Da der Vertrag nach den Steuervorschriften des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers, der die Versicherung im Privatvermögen hält, besteuert wird, sind Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen bzw. Kapitalisierungsprodukten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit durch die Versicherungsnehmer (Unterzeichner) mit Wohnsitzland Deutschland bei Versicherungen oder gleichgestellten Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen sind, steuerpflichtig. Allerdings dienen diese Hauptmerkmale der Besteuerung von Verträgen in Deutschland nur der allgemeinen Information.

### **Artikel 1.1 - Der Begriff Steuerwohnsitz**

Die Bedingungen der Steuerpflicht einer natürlichen Person in Deutschland hängen einerseits von ihrem steuerlichen Wohnsitz und andererseits von der Einkommensquelle ab. Sie sind unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

### **Artikel 1.2 Steuererklärungspflichten**

Der Abschluss und das Halten einer luxemburgischen Lebensversicherung allein löst in Deutschland keine Erklärungspflicht aus.

Wenn die Einkünfte aus dem Lebensversicherungsvertrag steuerpflichtig sind, müssen sie in Deutschland in der jährlichen Steuererklärung angegeben werden, siehe dazu weiter unten.

Falls der Versicherungsnehmer die gezahlten Prämien steuerlich absetzen möchte, muss er sie in der jährlichen Einkommenssteuererklärung

(« Anlage Vorsorgeaufwand ») angeben. Damit sie allerdings steuerlich absetzbar werden, muss der Lebensversicherungsvertrag bestimmten Anforderungen entsprechen (siehe Artikel 1.3).

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können die gezahlten Lebensversicherungsprämien steuerlich als «außergewöhnliche Aufwendungen» abgesetzt werden. Die Steuererklärung ist zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben, bzw. bis zum 31. Dezember des Folgejahres, wenn die Erklärung von einem Steuerberater erstellt wird. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 wurde die Frist auf den 31. Juli des Folgejahres bzw. Ende Februar des übernächsten Jahres verlängert (also Februar 2021 für die Steuererklärung 2019).

### **Artikel 1.3 - Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungsverträgen**

#### **Artikel 1.3.1 Steuerliche Absetzbarkeit der Prämien**

##### **Artikel 1.3.1.1 Eingezahlte Geldprämien**

Hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit von Prämien in Deutschland ist zu unterscheiden zwischen Verträgen, die vor dem 1. Januar 2005 („Altverträge“) bzw. nach dem 31. Dezember 2004 („Neuverträge“) abgeschlossen worden sind sowie zwischen der Vertragsart (Kapitalbildende Lebensversicherung, Risikolebensversicherung, fondsgebundene Lebensversicherung). Für Altverträge sind die Prämien absetzbar, wenn es sich um eine gemischte Lebensversicherung mit Leistungen im Erlebens- sowie im Todesfall handelt, sofern spezielle Kriterien erfüllt sind.

Für Neuverträge sind Prämien nur absetzbar, wenn es sich um eine dauerhafte (d.h. nicht nur

vorübergehende) Risikolebensversicherung handelt.

Anzumerken ist, dass ein Grenzwert existiert, bis zu dem die gezahlten Prämien sowie die «außergewöhnlichen Aufwendungen» steuerlich absetzbar sind. Dieser Wert hängt von der steuerlichen Stellung des Steuerpflichtigen ab (z.B. Arbeitnehmer oder Selbstständiger). In der Regel ist dieser Grenzwert bereits durch die vom Versicherungsnehmer gezahlten Beiträge für andere obligatorische Versicherungen (z.B. Sozialversicherung) ausgeschöpft.

#### **Artikel 1.3.2 Durch Wertpapiere gezahlte Prämien**

Wenn die Prämien durch Wertpapiere gezahlt werden, ist der oben genannte Steuerabzug nicht möglich.

Abhängig von den bestehenden Steuervorschriften können Sacheinlagen kapitalertragssteuer- bzw. einkommensteuerpflichtig sein.

### **Artikel 1.4 - Steuerliche Behandlung von Entnahmen/ Rückkäufen bei der Einkommenssteuer**

#### **Artikel 1.4.1 - Steuerbemessungsgrundlage**

Teilrückkäufe, der Ablauf oder der vollständige Rückkauf der Lebensversicherung können in Deutschland steuerpflichtig sein. Die zu berücksichtigende Steuerbemessungsgrundlage hängt vom Datum des Vertragsabschlusses ab. Gewinne werden als Kapitalertrag berücksichtigt.

#### **Vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge :**

Die Versicherungsleistung kann

von der Steuer befreit sein, wenn bestimmte Bedingungen für Lebensversicherungsverträge erfüllt sind (Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren, Prämien über mindestens fünf Jahre gezahlt, Todesfallschutz von mindestens 60% der Beitragssumme). Im Falle eines Rückkaufs bzw. einer vorzeitigen Entnahme von Beträgen aus der Lebensversicherung, d.h. vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren, stellt der Rückkauf in Deutschland einen Steuertatbestand dar, da die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht vorliegen.

In diesem Fall sind 100% der Steuerbemessungsgrundlage steuerpflichtig. Die Steuerbemessungsgrundlage ergibt sich aus den Entnahme- bzw. Rückkaufsbeträgen abzüglich der gezahlten Prämien.

#### **Nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Verträge :**

Als Steuerbemessungsgrundlage wird der Betrag der Entnahme bzw. des Rückkaufs abzüglich des Betrags der gezahlten Prämien festgelegt. Nach den Vertragsbedingungen sind 50% bzw. 100% der Steuerbemessungsgrundlage steuerpflichtig :

- Nur 50 % sind steuerpflichtig, wenn :
  - die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt
  - vor dem abgeschlossenen 60. Lebensjahr (bei Vertragsschluss ab 31. Dezember 2012: vor dem vollendeten 62. Lebensjahr) keine Entnahmen vorgenommen werden
- In allen anderen Fällen sind 100% steuerpflichtig.

#### **Nach dem 31. März 2009 abgeschlossene Verträge :**

Als Steuerbemessungsgrundlage wird der Betrag der Entnahme bzw. des Rückkaufs abzüglich des Betrags der gezahlten Prämien festgelegt. Nach den Vertragsbedingungen sind 50% bzw. 100% der Steuerbemessungsgrundlage steuerpflichtig :

- 50 % sind steuerpflichtig, wenn zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen

(Vertragsdauer mindestens 12 Jahre und keine Entnahme vor dem vollendeten 60. Lebensjahr; bei Vertragsschluss ab 31. Dezember 2012 : vor dem vollendeten 62. Lebensjahr),

- im Falle von regelmäßigen Prämienzahlungen 50 % dieser Prämien der Deckung des Todesfallrisikos zugeteilt werden können und,
- bei Zahlung einer Einmalprämie die Todesfalleistungen spätestens nach 5 Jahren mindestens 110% der gezahlten Prämien bzw. des Deckungskapitals der Versicherung ausmachen. Dann kann die Deckung im Todesfall in einheitlichen Schritten bis zum Vertragsablauf auf Null reduziert werden.

- In allen anderen Fällen sind 100% steuerpflichtig.

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 % des Unterschiedsbetrages steuerfrei bzw. dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investorserträgen stammt.

#### **Artikel 1.4.2 Steuersatz**

Der Steuersatz ist verschieden je nachdem, ob 50% oder 100 % der Steuerbemessungsgrundlage (siehe 1.4.1) steuerpflichtig sind.

- 100 % : es gilt ein pauschaler Steuersatz (« Abgeltungssteuer ») von 26,375 % (Einkommenssteuer plus Solidaritätszuschlag) sowie Kirchensteuer, falls zutreffend.
- 50 % : Anwendung der individuellen, progressiven Steuertabelle, die bei 14 % beginnt und bis zu 45 % reicht (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, falls zutreffend). Der Höchststeuersatz beträgt dann 47,475 % (Einkommenssteuer plus Solidaritätszuschlag) zuzüglich Kirchensteuer, falls zutreffend.

Bitte beachten Sie, dass die Abgeltungssteuer auf Zinserträge derzeit in der Diskussion steht und eine Abschaffung erwogen wird. Darüber hinaus soll der Solidaritätszuschlag für zu versteuernde Einnahmen bis zu EUR 61.717,- abgeschafft werden, danach findet eine Milderungszone Anwendung. Von EUR 96.409,- wird der komplette Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben. Verheiratete Paare können den doppelten Betrag ansetzen.

#### **Artikel 1.5 - Steuerliche Behandlung von Fondswechsel**

##### **Artikel 1.5.1 Steuerbemessungsgrundlage**

Ob ein Wechsel von einer Einheit zu einer anderen Einheit in einem Vertrag ausgedrückt in Rechnungseinheiten, also ein Fondswechsel bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung, zu einem Steuertatbestand führt, hängt von dem Umstand ab, ob der Versicherungsnehmer Einfluss auf den Wechsel hat oder nicht.

Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer Kontrolle über die Verwaltung der zugrunde liegenden Aktiva haben kann, die durch den Lebensversicherungsvertrag abgedeckt sind. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er ein Portfolio in einen Lebensversicherungsvertrag überträgt.

Wenn der Versicherungsnehmer keinerlei Einfluss auf das aus dem Versicherungsvertrag erwirtschaftete Einkommen hat, ist das aus dem Wechsel erzielte Einkommen beim Versicherungsnehmer im Rahmen der intransparenten Besteuerung nicht einkommensteuerpflichtig.

Wenn der Versicherungsnehmer Einfluss auf die Investitionen des Versicherungsvertrags (auch «vermögensverwaltender Versicherungsmantel» genannt)

nehmen kann, wird der Vertrag vorrangig als Kapitalanlage betrachtet. Dies bedeutet, dass die Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne jährlich voll vom Versicherungsnehmer zu versteuern sind.

Bitte beachten Sie insoweit: Die Besteuerung von Investmenterträgen aus Investmentfonds hat sich zum 1. Januar 2018 grundlegend geändert. Bei Publikumsinvestmentfonds findet grundsätzlich eine pauschale Besteuerung bestimmter Erträge auf Investmentfondseben i.H.v. 15 % statt. Anleger können ggf. eine Teilfreistellung geltend machen. Bei thesaurierenden Fonds findet die Vorabpauschale Anwendung.

#### Artikel 1.5.2 Steuersatz

Der anwendbare Steuersatz beträgt 26,375 % (Pauschalbesteuerung Solidaritätszuschlag) zuzüglich Kirchensteuer, falls zutreffend.

#### Artikel 1.6 - Steuerliche Behandlung von Altersrenten

##### Artikel 1.6.1 Steuerbemessungsgrundlage

Wenn zum Ende des Versicherungsvertrags der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung anstelle einer einmaligen Kapitalabfindung eine lebenslange Rente erhält, unterscheidet sich die Besteuerung in Deutschland. In diesem Fall ist der jährliche Rentenbetrag (« Ertragsanteil » genannt) einkommenssteuerpflichtig. Das Einkommen wird als sonstiges Einkommen eingestuft und nicht als ein Kapitalertrag. Der jährliche Rentenbetrag entspricht einem festen Prozentsatz, der vom Alter des Versicherungsnehmers bei Rentenbeginn abhängt, d.h. dass z.B. für ein Lebensalter von 60 Jahren bei Beginn der Rentenauszahlung die Steuerbemessungsgrundlage 22 % beträgt und für ein Rentenbeginnalter von 65 Jahren 18 %.

#### Artikel 1.6.2 Steuersatz

Der jährliche Rentenbetrag ist nach der individuellen Steuertabelle zu versteuern, die bei 14% beginnt und bei 45% endet. Der Höchststeuersatz beträgt also 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) zuzüglich Kirchensteuer, falls zutreffend.

#### Artikel 1.7 - Steuerliche Behandlung von Renditen einer zugrunde liegenden Investition

##### Artikel 1.7.1 Steuerbemessungsgrundlage

Im Laufe der Anlage bzw. während der Vertragslaufzeit ist keinerlei Steuer auf die Rendite fällig, sofern keine Zahlungen an den Versicherungsnehmer vorgenommen werden. Falls der Versicherungsnehmer Einfluss auf die Investitionen des Versicherungsvertrags nehmen kann (auch «vermögensverwaltender Versicherungsmantel» genannt), wird der Vertrag vorrangig als Kapitalanlage betrachtet. Dies bedeutet, dass die Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne jährlich voll vom Versicherungsnehmer zu versteuern sind.

Bitte beachten Sie: Die Besteuerung von Investmenterträgen aus Investmentfonds hat sich zum 1. Januar 2018 grundlegend geändert. Bei Publikumsinvestmentfonds findet grundsätzlich eine pauschale Besteuerung bestimmter Erträge auf Investmentfondseben i.H.v. 15 % statt. Anleger können ggf. eine Teilfreistellung geltend machen. Bei thesaurierenden Fonds findet die Vorabpauschale Anwendung.

##### Artikel 1.7.2 Steuersatz

##### Entfällt

Im Falle des "vermögensverwaltenden Versicherungsmantels" beträgt der anwendbare Steuersatz 26,375% (Pauschalbesteuerung Solidaritätszuschlag) zuzüglich

Kirchensteuer, wenn zutreffend.

#### Artikel 1.8 - Besteuerung im Todesfall der versicherten Person (wenn diese auch zugleich Versicherungsnehmer ist)

##### Artikel 1.8.1 Einkommensbehandlung bei Todesfall

Die Todesfallentschädigung vor Ablauf der Versicherung ist in Deutschland nicht zu versteuern.

##### Artikel 1.8.2 Erbschaftsteuer

Der Wert des Lebensversicherungsvertrags zum Zeitpunkt des Todesfalls kann je nach Vertragsgestaltung in das Nachlassvermögen der versicherten Person einzubeziehen sein. Sofern eine zusätzliche Todesfallleistung vereinbart wurde, wäre diese ebenso einzubeziehen. Wenn aus erbschaftsteuerlicher Sicht die versicherte Person bzw. der Begünstigte der Versicherungspolice seinen/ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland hat, kann deutsche Erbschaftsteuer fällig werden. Die Steuersätze sowie die Freibeträge hängen von dem Verwandtheitsgrad zwischen Erblasser und Begünstigten sowie von der Höhe der Erbschaft ab. Beachten Sie bitte, dass der steuerliche Wohnsitz hinsichtlich der Erbschaftsteuer sich von dem der Einkommensteuer unterscheiden und selbst bei Umzug fortbestehen kann.

Wenn weder die versicherte Person noch der Begünstigte ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland haben, ist die deutsche Erbschaftsteuer nicht anwendbar.

#### Artikel 1.9 - Besteuerung von zusätzlichen Versicherungsleistungen im Todesfall

##### Artikel 1.9.1 Einkommensbehandlung

Keine

## Artikel 1.9.2 Erbschaftssteuer

Deutsche Erbschaftsteuer hängt individuell davon ab, wer Versicherungsnehmer, versicherte Person und Begünstigter ist und wie das Vertragsverhältnis ausgestaltet wurde. (Siehe Artikel 1.8.2).

### **ARTIKEL 2 - ANWENDBARE VORSCHRIFTEN, WENN DAS STEUERLICHE WOHSITZLAND VON VERSICHERUNGSNEHMER, VERSICHERTEM BZW. BEGÜNSTIGTEM NICHT DEUTSCHLAND IST.**

#### **Artikel 2.1 - Verlegung des steuerlichen Wohnsitzlandes während der Vertragslaufzeit**

Die allgemeinen Grundsätze in diesem Merkblatt klären nicht über die für den Vertrag geltende Steuerregelung in einem bestimmten Land auf, in dem sich der steuerliche Wohnsitz des (der) Versicherungsnehmer(s), des Versicherten oder der Versicherten bei mehreren Versicherten (wenn abweichend von dem (den) Versicherungsnehmer(n) bzw. dem (den) angegebenen Begünstigten) während der Vertragslaufzeit befindet.

Wenn der (die) Versicherungsnehmer, der Versicherte oder die Versicherten bei mehreren Versicherten (wenn abweichend von dem (den) Versicherungsnehmer(n) oder dem (den) angegebenen Begünstigten) während der Vertragslaufzeit ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands verlegen, wird dem (den) Versicherungsnehmer(n) empfohlen, bei einem qualifizierten und zugelassenen Steuerberater konkrete Informationen über die auf den Vertrag anwendbare steuerliche Regelung einzuholen, die sich aus dieser Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes außerhalb Deutschlands ergeben.

#### **Artikel 2.2 - Versicherungssteuer**

Entfällt

## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **ARTIKEL 1 - VERMÖGENSSTEUER**

In Deutschland gibt es derzeit keine Vermögenssteuer.

### **ARTIKEL 2 - BERUFSGEHEIMNIS, DAS FÜR VERSICHERUNGEN GILT.**

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg in Bezug auf das Berufsgeheimnis gemäß Artikel 300 des Gesetzes vom 7. Dezember 2017 einzuhalten.

Folglich müssen die im Rahmen des Vertrags erhaltenen Informationen geheim gehalten werden. Andernfalls können im Falle einer Verletzung die in Artikel 458 des luxemburgischen Strafgesetzes vorgesehenen Sanktionen angewendet werden. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist die Gesellschaft nur befugt, vertrauliche Informationen, die sie hinsichtlich des Vertrags besitzt, an Dritte weiterzugeben, wenn eine formelle und vorherige Anweisung des Betreffenden dazu vorliegt. Falls dies nicht der Fall ist, verletzt die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis, wie in Artikel 458 des luxemburgischen Strafgesetzes vorgesehen.

Allerdings kann die Gesellschaft auf der Grundlage eines Gesetzes oder internationaler Abkommen verpflichtet sein, vom Versicherungsgeheimnis abzuweichen und vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages erhalten hat, offenzulegen. So könnten zum Beispiel gemäß den von Luxemburg nach den OECD-Standards abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen die Steuerverwaltungen befugt sein, Informationen im Rahmen des Austauschs von Auskünften zu fordern. Im Rahmen des globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, kurz "CRS"), der zum

01.01.2016 in Kraft trat, ist die Gesellschaft zum generellen Austausch von bestimmten Informationen verpflichtet.

Angesichts der Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis, das sich aus dem luxemburgischen Recht ergibt und um der Gesellschaft zu ermöglichen, den Vorschriften der für den Vertrag geltenden Steuerregelung zu entsprechen, kann jeder:

- Versicherungsnehmer,
- Versicherte (falls nicht der/die Versicherungsnehmer) und
- während der Vertragslaufzeit akzeptierende Begünstigte,
- Begünstigte bei Tod des Versicherten

gemäß den geltenden Steuervorschriften dazu veranlasst werden, der Gesellschaft die Genehmigung und den ausdrücklichen, besonderen und unwiderruflichen Auftrag zu erteilen, (i) jede Steuererklärung und Zahlung vorzunehmen gegenüber der Steuerverwaltung, die ermächtigt ist, eine solche Information zu erhalten und die für den Vertrag zuständig ist, (ii) dem/den Begünstigten sämtliche Informationen, die hinsichtlich der geltenden Steuervorschriften nötig sind, zu geben, das Ganze direkt oder indirekt über einen durch die Gesellschaft ernannten dritten Vertreter.

### **ARTIKEL 3 - ANRECHNUNG SÄMTLICHER ABGABEN ODER STEUERN AUS DEM VERTRAG**

Jede Abgabe oder Steuer, der der Vertrag unterliegt und deren Anrechnung durch die Gesellschaft vom Auftragnehmer gefordert und ermöglicht wird durch das Einrichten eines ausdrücklichen, besonderen und unwiderruflichen Mandats, wird auf die aus dem Vertrag fälligen Leistungen angerechnet.

Ich, der/die Unterzeichnete bestätige, diese obigen Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Erstellt in \_\_\_\_\_ am \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_\_

Erster Versicherungsnehmer oder alleiniger

Unterschrift

Zweiter Versicherungsnehmer (LV auf verbundene

Unterschrift